

Rechtliche Grundlagen

- **Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) vom 19. Juni 2001**, insbesondere Teil 2 mit den Paragraphen des alten Schwerbehindertengesetzes.
- **Richtlinie (Teil I) zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen** (RdErl. d. Innenministeriums v. 14.11.2003, zuletzt geändert am 20.05.05).
- **Anlage 2 zu den Richtlinien Teil I vom 31.05.1989, zuletzt geändert am 03.05.2010**, mit ergänzenden und erläuternden Hinweisen für die schwerbehinderten Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen (Früher auch Richtlinie Teil II genannt). Die Richtlinien sind nachzulesen in der BASS 2106 Nr.1.

Gegenüber schwerbehinderten Menschen u. den ihnen gleichgestellten Menschen gibt es eine besondere Fürsorge und Förderungspflicht (RdErl. Teil I, Satz 1.1). **Alle Bestimmungen sind großzügig zugunsten der Schwerbehinderten auszulegen** (RdErl. I, Satz 1.4).

§ 81 Satz 4 SGB IX

Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. **bevorzugte Berücksichtigung** bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen ... zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtungen...

Im RdErl. Teil I, Satz 11 heißt es:

„Die berufliche Fortbildung der **schwerbehinderten Menschen** ist gemäß § 81 Abs. 4 SGB IX zu fördern. Sie **sind zu Fortbildungsmaßnahmen**, die vom Dienstherrn veranstaltet werden, **bevorzugt zuzulassen**.

Soweit Maßnahmen vom Dienstherrn angeboten werden, sind sie **barrierefrei** zu gestalten. Schwerbehinderte Menschen sollen zur Teilnahme an anderen Berufsbildungen Sonderurlaub und Kostenzuschuss nach den geltenden Vorschriften erhalten.

Bei Fortbildungen, auch bei kollegiumsinternen Fortbildungen, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen sind bevorzugt zu Fortbildungen zuzulassen.
- **Ist bei schwb. Lehrkräften die Ablehnung eines Fortbildungswunsches beabsichtigt, ist in jedem Fall vorher die zuständige SBV anzuhören!**
- Die behinderungsbedingten Belastungen und Einschränkungen sind großzügig zu berücksichtigen (RdErl. I, Satz 1.4).
 - Notwendige Arztbesuche und Behandlungen sind zu ermöglichen.
 - Die individuelle Belastbarkeit (sitzen, stehen, psychisch/mental) sollte großzügig berücksichtigt werden.
 - Bei mehrtägigen Fortbildungen sind die Anliegen der schwb. Lehrkräfte großzügig zu berücksichtigen.
 - Die üblichen Dienstzeiten sollten möglichst nicht überschritten werden.
 - Die An- und Abfahrtszeiten zu auswärtigen Fortbildungen sind Dienstzeiten.
 - Angemessene Pausen sind zu berücksichtigen.
 - Barrierefreiheit ist zu ermöglichen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Schwerbehindertenvertretung.